

Reitverein Mittelweser e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verein

Der Verein führt den Namen Reitverein Mittelweser und hat den Sitz in 27318 Hoya, Lange Straße 132. Der Verein ist ordnungsgemäß in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, unpolitische und konfessionell neutrale Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Sein Zweck ist die Förderung des Reitsportes zur sportlichen Leistungssteigerung und körperlichen Ertüchtigung der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesreitverbandes Hannover-Bremen, mit seinen Gliederungen sowie des Landessportbundes mit seinen Gliederungen. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Außerordentliches Mitglied können Fremde oder Förderer des Reitsports, der Pferdezucht und der Pferdehaltung werden, ohne im Besitz eines Pferdes zu sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Begründung. Er wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§6

Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus: Dem/der Vorsitzenden und dem gleichberechtigten Stellvertreter/in, dem Schriftführer/in, dem Kassenwart/in und dem Jugendwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er/Sie lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand des Vereins hat folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten
2. Die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen
3. Das Vermögen des Vereins zu verwalten
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, oder die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Reitanlage nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins sowie Beschlüsse des Vereins zu befolgen
2. Die festgelegten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu entrichten
3. Den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen

§10

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorsitzenden
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
4. Beschlussfassung über die Beitragserhebung
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme und außerdem jedes beschränkt geschäftsfähige Mitglied (nach vollendetem siebten Lebensjahr) hat ebenfalls eine Stimme. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

§11

Schriftführer und Kassenwart

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der laufenden Arbeiten.

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie das Erstellen der Jahresrechnung und die Erstellung des Kassenberichts.

§12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie der Rechnungs- und Kassenführung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§13

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Außerordentliche Kosten können erstattet werden.

§14

Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bücken oder Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Reitsports im Vereinsgebiet oder im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser zu verwenden.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. September 1998 beschlossen worden.